

Landratsamt Esslingen - Ausländerbehörde -

Allgemeine Hinweise über Rechte und Pflichten nach dem Aufenthaltsgesetz

Beantragung eines Aufenthaltstitels (§ 81 AufenthG)

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels erfolgt nur auf Antrag. Bitte achten Sie auch darauf, die Verlängerung Ihres Aufenthaltstitels rechtzeitig zu der bisherigen Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen. In diesem Fall gilt Ihr bisheriger Aufenthaltstitel bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde fort. Bei verspäteter Beantragung hingegen machen Sie sich unter Umständen strafbar oder handeln ordnungswidrig.

Ausweisrechtliche Pflichten (§ 48 AufenthG)

Für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet benötigen Sie einen gültigen Pass oder Passersatz. Auf Verlangen ist der Pass/Passersatz der Ausländerbehörde vorzulegen, auszuhändigen und vorübergehend zu überlassen. Sollten Sie keinen gültigen Pass oder Passersatz besitzen, sind Sie verpflichtet, an der Beschaffung von Identitätspapieren mitzuwirken sowie alle Urkunden und sonstige Unterlagen, die für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können der Ausländerbehörde auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen und vorübergehend zu überlassen. Kommen Sie den letztgenannten Verpflichtungen nicht nach und es bestehen tatsächlich Anhaltspunkte dafür, dass Sie im Besitz solcher Unterlagen sind, können Sie und die von Ihnen mitgeführten Sachen durchsucht werden.

Feststellung und Sichtung der Identität (§ 49 AufenthG)

Sie sind verpflichtet, auf Verlangen der Ausländerbehörde Angaben zu Ihrer Identität zu machen. Die Ausländerbehörde kann im Zweifelsfall erkennungsdienstliche Maßnahmen (Lichtbilder, Fingerabdrücke, Messungen u. ä.) veranlassen.

Mitwirkung (82 Abs. 1 AufenthG)

Sie sind verpflichtet, Ihre Belange und für Sie günstige Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise, Bescheinigungen und Erlaubnisse unverzüglich beizubringen. Hierfür kann Ihnen eine angemessene Frist gesetzt werden. Danach geltend gemachte Umstände und beigebrachte Nachweise können unberücksichtigt bleiben.

Erwerbstätigkeit / Arbeitserlaubnis:

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist Ihnen nur dann gestattet, wenn dies in Ihrem Aufenthaltstitel ausdrücklich erlaubt ist.

Sollte Ihnen aber die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bisher nicht gestattet sein, Sie aber die Absicht haben einer solchen nachgehen zu wollen, dann müssen Sie wie folgt vorgehen: den Vordruck „Anforderungswunsch für einen ausländischen Arbeitnehmer“ von einem Arbeitgeber Ihrer Wahl ausfüllen lassen und anschließend der Ausländerbehörde vorlegen. Die Ausländerbehörde wird diese Unterlagen daraufhin an die zuständige Agentur für Arbeit mit der Bitte um Zustimmung für die beantragte Erwerbstätigkeit. Ist dies der Fall, wird die Arbeitserlaubnis entsprechend der Zustimmung erteilt.

Verlust des Aufenthaltstitels (§§ 51, 52 AufenthG)

Ihr Aufenthaltstitel kann widerrufen werden, wenn Sie keinen gültigen Pass oder Papiersatz mehr besitzen, Ihre Staatsangehörigkeit wechseln oder verlieren, oder Ihre Anerkennung als Asylberechtigter/Rechtsstellung als Flüchtling, erlischt oder unwirksam wird.

Der Aufenthaltstitel erlischt bei Ablauf der Geltungsdauer, Eintritt einer auflösenden Bedingung, Rücknahme oder Widerruf des Aufenthaltstitels, Ausweisung aus dem Bundesgebiet, bei Bekanntgabe einer Abschiebungsandrohung nach § 58 a und bei Stellung eines Asylantrages nach Erteilung eines Aufenthaltstitels nach §§ 22, 23 oder 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG.

Außerdem erlischt Ihr Aufenthaltstitel, wenn Sie aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreisen bzw. wenn Sie ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist sind.

Die Bestimmung der längeren Frist müssen Sie bei der Ausländerbehörde beantragen. Bitte stellen Sie diesen Antrag bereits **vor Ihrer Ausreise**; spätestens jedoch vor Ablauf Ihres 6-monatigen Auslandsaufenthaltes. Über die Bestimmung der längeren Frist - sofern eine solche in Frage kommt - erhalten Sie eine gebührenpflichtige Bescheinigung.

Ausnahmen

Ihre Niederlassungserlaubnis **erlischt nicht**, wenn Sie nachstehende Voraussetzungen erfüllen:

- **Rechtmäßiger Aufenthalt über 15 Jahre**

Die Niederlassungserlaubnis erlischt nicht, wenn Sie sich seit mindestens 15 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben und Ihr Lebensunterhalt gesichert ist. Dasselbe gilt auch für Ihre(n) ausländische(n) Ehegattin/Ehegatten oder eingetragene(n) Lebenspartnerin/Lebenspartner, wenn Sie mit dieser/diesem in ehelicher Lebensgemeinschaft leben und diese/dieser ebenfalls über eine Niederlassungserlaubnis verfügt und der **Lebensunterhalt gesichert** ist.

Die Ausländerbehörde stellt in diesen Fällen auf Antrag eine **Bescheinigung als Nachweis** des Fortbestehens der Niederlassungserlaubnis aus. Die Ausstellung dieser Bescheinigung ist gebührenpflichtig.

Vorzulegende Unterlagen:

Bei Rentnern: Rentenbescheid und Wohnraumbescheinigung.

Bei Selbstständigen bzw. unselbstständigen Erwerbstätigen:

- Lohn- oder Gehalts- bzw. sonstige Einkommensnachweise,
- Wohnraumbescheinigung.

- **Ehe- oder eingetragene Lebenspartnerschaft mit einer/einem deutschen Staatsangehörigen**

Die Niederlassungserlaubnis erlischt nicht, wenn Sie mit einer/einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet sind oder in eingetragener Lebenspartnerschaft zusammenleben, die **eheliche Lebensgemeinschaft oder die eingetragene Lebenspartnerschaft im Ausland fortbesteht** und im Bundesgebiet nach Ihrer Wiedereinreise weiterhin besteht.

Die Ausländerbehörde stellt in diesen Fällen auf Antrag ebenfalls eine Bescheinigung als Nachweis des Fortbestehens der Niederlassungserlaubnis aus. Die Ausstellung dieser Bescheinigung ist gebührenpflichtig.

- **Ableistung des Wehrdienstes**

Ein Aufenthaltstitel erlischt ebenfalls nicht, wenn Sie die Wiedereinreisefrist (üblicherweise innerhalb von sechs Monaten) lediglich wegen Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht im Heimatstaat überschreiten und Sie innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung aus dem Wehrdienst wieder ins Bundesgebiet zurückkehren.